

Die Beziehungen der regionalen Landesrechnungshöfe zu den geprüften Stellen und den Landesparlamenten in Österreich

Präsentation im Rahmen des
EURORAI- Seminars am
9. Mai 2008

Landesrechnungshöfe prüfen die wirtschaftliche Tätigkeit

- des jeweiligen Bundeslandes
- und haben bestimmte Sonderaufgaben

Bundesrechnungshof prüft die wirtschaftliche Tätigkeit

- des Bundes
- der Bundesländer
- der Gemeinden über 20.000 EW



EU-Rechnungshof prüft die Verwendung von EU-Mitteln

- **(Bundes)Rechnungshof**

Bundes-Verfassungsgesetz 1929

Art.121- 128

Rechnungshofgesetz 1948 i.d.g.F.

- **Landesrechnungshöfe**

Landesverfassungen und einzelne
Landesrechnungshof-Gesetze

Bundes- und Landesrechnungshöfe

- sind verfassungsrechtlich als Organe der Legislative eingerichtet
- unabhängig von Bundes- und Landesregierungen
- nur dem Gesetz unterworfen
- ihre gesetzlichen Grundlagen sichern internationale Standards der Finanzkontrolle
- orientieren sich an den Postulaten der "Deklaration von Lima"

Parlament (Landtag)

- wählt die Direktorin/den Direktor und kann sie/ihn abwählen
- ist Adressat von Berichten
- kann Prüfungen beantragen
- genehmigt das Budget des Rechnungshofes

Die österreichischen Rechnungshöfe sind monokratisch aufgebaut und als Organe der Legislative eingerichtet

- **Präsident bzw. Direktor** steht an der Spitze,
 - wird vom jeweiligen Parlament befristet gewählt (6-12 Jahre),
 - ist weisungsbefugter Vorgesetzter der Mitarbeiter,
 - repräsentiert den Rechnungshof verantwortlich nach außen,
 - ist hinsichtlich der rechtlichen Verantwortung Regierungsmitgliedern gleichgestellt.
- **Interne Organisationsautonomie**
 - Hierarchische Struktur oder
 - Projektorganisation

Aufgaben der Rechnungshöfe sind verfassungsgesetzlich festgelegt

- Neue oder andere Aufgaben sind nur verfassungsgesetzlich übertragbar
- Kernaufgaben sind die Prüfung der finanziellen Gebarung
 - der jeweiligen Verwaltungen
 - Stiftungen, Fonds und Anstalten
 - sowie der wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist (25 bzw. 50 %)
 - auch verschiedene Sonderaufgaben sind den Rechnungshöfen übertragen

Prüfung erfolgt ex-post, aber zeitnah

- Ausnahmen: zwei Landesrechnungshöfe machen zusätzlich begleitende Kontrolle bei laufenden Projekten (Steiermark und Kärnten)

Prüfung erfolgt

- auf eigene Initiative oder
- über Auftrag von Legislative (Landtag) oder Exekutive (Landesregierung)

- **Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit**
- **Sparsamkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit**

Gesetzlich definierte Befugnisse sichern

- die Auskunftserteilung
- den Zugriff auf relevante Unterlagen
- Einsichtsrechte in Akten (Papier und elektronisch)
- den unmittelbaren Kontakt mit den geprüften Stellen

Prüfung und Beratung in einem

- schafft größtmöglichen Nutzen bei den Geprüften
- erhöht die Wirksamkeit und Akzeptanz von Prüfungen
- erleichtert die Kommunikation mit den Geprüften

Prüfberichte

- Geprüfte Stellen haben Recht auf Stellungnahme
- werden dem Landesparlament und der Exekutive übermittelt und (mehrheitlich) veröffentlicht

Überprüfung der Umsetzung

- Exekutive hat über die Umsetzung der Empfehlungen an die Legislative zu berichten
- Nur in Oberösterreich: Gesetzlich geregelte **Folgeprüfung**

Gesetzliche Regelungen	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vlbg	W	Bund
Rechtlich vollständig abgesicherte Unabhängigkeit von Regierung und Verwaltung	(x)	(x)	x	x	x	(x)	(x)	(x)		(x)
Budgethoheit (direkt mit Landtag vereinbart)	x	x	x	x	x	x		(x)		(x)
Personalhoheit	(x)	(x)	x	x	x					(x)
Möglichkeit, Streitfälle durch den Verfassungsgerichtshof entscheiden lassen zu können	x		x	x	x		x			x
Recht auf Initiativprüfung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Veröffentlichung der Berichte	x			x	(x)		x	(x)		x
Möglichkeit auch ausgegliederte Rechtsträger und Tochterunternehmungen prüfen zu können	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

(x) = eingeschränkte Kompetenz